

## Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

### BFH-Entscheidungen zu Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen

Mit zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof im Juli 2019 erneut aufhorchen lassen.

Der BFH hatte über die Frage zu entscheiden, inwiefern in Versorgungszusagen formulierte Abfindungsklauseln dem Eindeutigkeitsgebot des § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG genügen und überhaupt Pensionsrückstellungen gebildet werden können.

Im ersten Verfahren ([BFH Beschluss vom 10.7.2019, XI R 47/17](#)) entschied der BFH, dass eine in der Versorgungszusage geregelte Abfindungsmöglichkeit, die auf „**die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik**“ verweist, dem Eindeutigkeitsgebot genügt. Im Rahmen der Auslegung seien trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig die Heubeck-Richttafeln anzuwenden. Dies entspräche seit 1998 in langjähriger Verwaltungspraxis den "anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" und erfolge aufgrund der Verwaltungspraxis im Rahmen einer "Verkehrssitte".

Im zweiten Verfahren ([BFH Urteil vom 23.7.2019, XI R 48/17](#)) kam der BFH hingegen zu dem Entschluss, dass ein pauschaler Verweis auf die „**im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen**“ **nicht hinreichend eindeutig** iSd. § 6a EStG sei. Der maßgebende Abzinsungssatz sei hiermit nicht ausreichend sicher bestimmt und es bestünde eine "Unklarheit der Abfindungsoption". Als "Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen" ließen sich schließlich z.B. sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechnungsgrundlagen oder auch die aufsichtsrechtlichen Rechnungsgrundlagen sowie Zwischen- oder Durchschnittswerte anführen. Die Pensionsrückstellung sei damit unter dem Gesichtspunkt eines schädlichen Vorbehalts (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG) steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

#### Fazit:

Schon im Jahr 2005 hatte das Bundesfinanzministeriums (BMF) aufgrund eines BFH-Urteils mitgeteilt, dass eine Bildung von Pensionsrückstellungen ausscheidet, wenn „*das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert*“ wird. Der BFH hat nun die steuerlichen Anforderungen an Abfindungsklauseln weiter konkretisiert.

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (z.B. Auflösung der Pensionsrückstellungen) sollten Versorgungszusagen, die Abfindungsregelungen enthalten, einer neuerlichen Prüfung unterzogen und ggf. angepasst werden.

Die Kölner Spezial unterstützt hierbei gerne. Kommen Sie einfach auf uns zu!

Köln, im November 2019

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung